



Erläuternder Bericht über Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nach- träge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Ob- walden und zum Baugesetz)

11. April 2017

Zusammenfassung	2
<i>Nötige Anpassungen im Energiebereich werden in bestehende Erlasse integriert</i>	2
Stromversorgung	2
Energierrechtliche Vorschriften	2
I. Grundlagen und Regelungsbedarf	3
1. Stromversorgung	3
2. Vollzugsaufgaben Kantone	3
3. Regelungsbedarf im Kanton Obwalden	4
4. Anpassung von energierechtlichen Vorschriften im BauG	5
5. Einbezug Elektrizitätswerks Obwalden	5
II. Grundzüge der Vorlage	7
6. Umsetzen Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes	7
6.1 Zuteilen der Netzgebiete.....	7
6.2 Erteilen von Leistungsaufträgen	7
6.3 Anschlüsse ausserhalb der Bauzone	8
6.4 Anschlüsse ausserhalb des Netzgebiets.....	8
6.5 Weitere Regelungen	8
7. Anpassung von energierechtlichen Vorschriften im BauG	9
7.1 Wärmedämmung	9
7.2 Energieplanung.....	9
III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	10
8. Nachtrag zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden	10
9. Nachtrag zum Baugesetz	16
IV. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	17

Zusammenfassung

Nötige Anpassungen im Energiebereich werden in bestehende Erlasse integriert

Gestützt auf das angepasste Bundesrecht im Bereich Stromversorgung und den Entscheid des Obwaldner Stimmvolks, künftig auf Ausnützungsziffern im kantonalen Baugesetz zu verzichten, sind im Bereich Energienormen gesetzgeberische Anpassungen notwendig.

Ende 2015 hat der Regierungsrat entschieden, dass derzeit auf die Schaffung eines kantonalen Energiegesetzes, welches sämtliche energie-, stromversorgungs- und rohrleitungsrelevanten Vorschriften gesamthaft regelt, verzichtet werden soll. Die notwendigen gesetzgeberischen Anpassungen sollen im Rahmen bereits bestehender Erlasse erfolgen. Entsprechend umfasst die vorliegende Gesetzesvorlage einen:

- *Nachtrag zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004 (EWO-Gesetz; GDB 663.1) im Bereich Stromversorgung und einen*
- *Nachtrag zum Baugesetz vom 12. Juni 1994 (BauG; GDB 710.1) im Bereich Wärmedämmung von Gebäuden.*

Stromversorgung

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7), welches per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt wurde, legt eine Öffnung des Strommarkts fest. Die Liberalisierung der Stromversorgung auf Stufe Bundesgesetzgeber kann auch bewirken, dass wirtschaftlich unrentable Gebiete nicht an das Elektrizitätsnetz angeschlossen bzw. bestehende Anschlüsse nicht erneuert werden. Deshalb hat der Bund die Kantone verpflichtet, insbesondere die Zuteilung der Netzgebiete und die Gewährleistung der Anschlussgarantie, in ihrer Gesetzgebung sicherzustellen. Ferner können die Kantone Netzbetreibende im Einzelfall verpflichten, Endverbraucher ausserhalb der Bauzone sowie ausserhalb des betreffenden Netzgebiets an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 3 StromVG).

Der Kanton Obwalden verfügt über keine Anschlussgesetzgebung zur eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung. Punktuell finden sich Vorschriften im EWO-Gesetz. Diese wurden vor Inkrafttreten des eidgenössischen StromVG erlassen und sind nicht mehr vollumfänglich bundesrechtskonform. Der Erlass der nötigen Bestimmungen zur Stromversorgung im EWO-Gesetz ist Gegenstand dieses Gesetzesnachtrags; im Rahmen einer Fremdänderung wird gleichzeitig eine Änderung des Baugesetzes zur Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Erarbeitung der Energieplanung vorgenommen.

Energierrechtliche Vorschriften

Nach der Abschaffung der Ausnützungsziffern im kantonalen Baugesetz müssen die energierechtlichen Bestimmungen betreffend die Wärmedämmung von Gebäuden im Baugesetz angepasst werden. Dies ist Gegenstand des vorliegenden Nachtrags zum Baugesetz.

I. Grundlagen und Regelungsbedarf

1. Stromversorgung

Das schweizerische Stromnetz umfasst ein Leitungsnetz von über 250 000 Kilometer Länge. Es setzt sich aus einem Übertragungs- und einem Verteilnetz zusammen. Übertragungs- und Verteilnetz bilden ein natürliches Monopol.

Produktion, Handel, Verkauf und Vertrieb im Strommarktsektor werden gestützt auf das per 1 Januar 2008 revidierte StromVG schrittweise liberalisiert (Strommarktöffnung). Das StromVG legt die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt und die sichere und nachhaltige Elektrizitätsversorgung fest (vgl. Art. 1 StromVG).

Die Strommarktöffnung erfolgt gemäss StromVG in zwei Schritten:

1. Seit dem Jahr 2009 sind Endverbraucher mit einem grossen Jahresverbrauch (über 100 MWh je Verbrauchsstätte) berechtigt, ihren Anbieter bzw. ihre Anbieterin frei zu wählen (**teilweise Marktöffnung**). Die übrigen Endverbraucher sind weiterhin gehalten, die Elektrizität jeweils vom lokalen Verteilnetzbetreiber bzw. von der lokalen Verteilnetzbetreiberin zu beziehen. Dabei kommt ihnen das Recht zu, den Strom zu einem Tarif zu beziehen, welcher sich an den Gestehungskosten¹ einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers bzw. der Verteilnetzbetreiberin orientiert. Sofern diese Kosten höher sind als der Marktpreis, ist Letzterer massgeblich. Des Weiteren sieht das StromVG vor, dass die Übertragungsnetze innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des StromVG in eine nationale Netzgesellschaft überführt werden. Diese Aufgabe wurde der Swissgrid zugewiesen, welche nun neu die Eigentümerin und Betreiberin des Übertragungsnetzes ist. Ihr kommt ebenfalls die Pflicht zu, für die Koordination des grenzüberschreitenden Stromaustausches zu sorgen.
2. Vorgesehen war, dass nach fünf Jahren auch Haushalte oder andere Kleinverbraucher mit einem Jahresverbrauch von unter 100 MWh pro Verbrauchsstätte (sog. feste Endverbraucher) ihren Stromlieferanten frei wählen können (**volle Marktöffnung**). Die Einführung der vollen Marktöffnung hat per Bundesbeschluss, welcher dem fakultativen Referendum untersteht, zu erfolgen (Art. 34 Abs. 3 StromVG). Dieser 2. Schritt der Strommarktöffnung ist bislang noch nicht erfolgt und wird in absehbarer Zeit kaum erfolgen. Am 4. Mai 2016 hat der Bundesrat beschlossen, mit der vollen Öffnung des schweizerischen Strommarkts zuzuwarten. Der Zeitpunkt der vollen Strommarktöffnung soll im Kontext der aktuellen Entwicklungen bei den bilateralen Verhandlungen zu einem Stromabkommen, der Energiestrategie 2050, des Marktumfeldes sowie der geplanten Revision des Stromversorgungsgesetzes festgelegt werden.

2. Vollzugsaufgaben Kantone

Weite Teile des StromVG werden vom Bund vollzogen. Jedoch kommen auch den Kantonen bestimmte Vollzugsaufgaben zu (vgl. Art. 5, Art. 14 Abs. 4 und Art. 30 Abs. 1 StromVG):

▪ Bezeichnung der Netzgebiete und Erteilung von Leistungsaufträgen

Die Kantone *haben die Netzgebiete² der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiberinnen zu bezeichnen*. Dies hat – möglichst unter Beachtung der bisherigen Eigentumsverhältnisse – rechtsgleich, diskriminierungsfrei und transparent zu erfolgen. Die Netzzuteilung kann allen-

¹ Stromgestehungskosten bezeichnen die Kosten, welche für die Energieumwandlung von einer anderen Energieform in elektrischen Strom notwendig sind. Sie ergeben sich aus den Kapitalkosten (inklusive der Finanzierungskosten von Fremdkapital), den fixen und den variablen Betriebskosten, den Brennstoffkosten sowie der angestrebten Kapitalverzinsung über den Betriebszeitraum.

² Als Netzgebiet gilt grundsätzlich die räumliche Ausdehnung des Netzes eines Netzbetreibers bzw. einer Netzbetreiberin über ein Gebiet, in welchem Endverbraucher an dieses Netz angeschlossen sind.

falls mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreibenden verbunden werden (Art. 5 Abs. 1 StromVG). Das kantonale Recht hat einerseits die *zuständige Behörde* für die Netzzuteilung zu bestimmen und überdies *Kriterien für die Zuteilung der Netzgebiete* festzulegen. Ferner ist auf Stufe Kanton zu regeln, *welche Behörde* Leistungsaufträge an Netzbetreibende erteilt und was möglicher *Inhalt von Leistungsaufträgen* sein kann.

▪ **Sicherstellen Anschlusspflicht**

Die Kantone haben sodann *zu gewährleisten*, dass sämtliche Endverbraucher innerhalb der Bauzone, alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie sämtliche Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz angeschlossen werden. Darauf besteht grundsätzlich ein rechtlicher Anspruch (Art. 5 Abs. 2 StromVG).

▪ **Anschluss von Endverbrauchenden ausserhalb des Netzgebiets**

Die Kantone *können* überdies die Netzbetreibenden – unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips – verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 3 StromVG). Die nötigen Voraussetzungen dafür sind im kantonalen Recht festzulegen.

▪ **Anschluss von Endverbrauchenden ausserhalb der Bauzone**

Die Kantone *können* weiter Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten erlassen. Denkbar ist etwa der Anschluss von nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften, welche nicht bereits von Bundesrechts wegen an das Elektrizitätsnetz angeschlossen werden müssen (Art. 5 Abs. 4 StromVG). Im kantonalen Recht ist sodann die *Behörde zu bezeichnen*, welche Anschlusspflichten ausserhalb der Bauzone im Einzelfall verfügt. Des Weiteren sind die Voraussetzungen und die Kosten für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone zu regeln.

▪ **Massnahmen gegen unverhältnismässige Unterschiede der Netznutzungstarife**

Die Kantone *sind sodann gehalten*, die geeigneten *Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet zu treffen* (Art. 14 Abs. 4 StromVG). Das *kantonale Recht hat festzulegen, welche Behörde* solche Massnahmen zu ergreifen hat.

3. Regelungsbedarf im Kanton Obwalden

Der Kanton Obwalden verfügt derzeit über keine spezifische Anschlussgesetzgebung zum StromVG. Jedoch bestehen punktuelle Vorschriften betreffend die Stromversorgung im EWO-Gesetz. Dieses Gesetz wurde noch vor der Erarbeitung bzw. dem Inkrafttreten des StromVG erlassen. Die Bestimmungen im EWO-Gesetz sind nur bedingt konform mit dem geltenden StromVG des Bundes.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement im Rahmen der Amtsdauerplanung 2015 bis 2019 und im IAFP 2015 bis 2018 beauftragt, eine kantonale Anschlussgesetzgebung zum StromVG zu erarbeiten. Dabei war auch zu prüfen, ob ein kantonales Energiegesetz geschaffen werden soll, welches gleichzeitig die Energiegesetzgebung des Bundes vollzieht, die Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes umsetzt und die notwendigen Bestimmungen für den Vollzug der Rohrleitungsgesetzgebung schafft. Der Regierungsrat hat nach Sichtung des vorgelegten Konzepts entschieden, derzeit auf die Erarbeitung eines kantonalen Energiegesetzes zu verzichten und die notwendigen gesetzgeberischen Arbeiten in den bereits bestehenden Erlassen umzusetzen (Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2015).

Entsprechend wird der Vollzug der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes im EWO-Gesetz – dem einzigen kantonalen Erlass mit einem Bezug zum Elektrizitätssektor – geregelt.

Der Titel des Erlasses wird entsprechend in „*Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung*“ geändert. Damit wird klargestellt, dass der Erlass einerseits die Belange des Elektrizitätswerks Obwalden und andererseits die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften zur Stromversorgung zum Gegenstand hat. Heute nicht mehr bundesrechtskonforme Vorschriften zur Stromversorgung im EWO-Gesetz werden aufgehoben und die gemäss den heute geltenden Bundesvorgaben notwendigen Regelungen in einem gesonderten, eigenständigen Abschnitt angesiedelt (im Detail vgl. die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Nachtrags Berichtziffer III.).

4. Anpassung von energierechtlichen Vorschriften im BauG

Das Stimmvolk hat an der Volksabstimmung vom 18. Oktober 2015 den Nachtrag vom 29. Januar 2015 zum BauG (Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe [IVHB]) angenommen. In diesem Zusammenhang gelangen Ausnützungs-, Geschossflächen- und Überbauungsziffern, nach Ablauf der im Gesetz vorgesehenen Übergangsfrist, nicht mehr zur Anwendung.

Die die sich im Baugesetz befindlichen Energiebestimmungen zur Wärmedämmung sind entsprechend anzupassen. Ausserdem soll dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt werden, in Ausführungsbestimmungen Vorschriften zur Energieplanung zu erlassen. Der Kanton Obwalden hat bereits im Jahr 2009 ein kantonales Energiekonzept erarbeitet und dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Angesichts der Wichtigkeit des Bereichs Energie bzw. der Energieplanung und der damit verbundenen Aufgaben und Aufträgen ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Energieplanung heute angezeigt.

5. Einbezug Elektrizitätswerks Obwalden

Das EWO wurde bei der Erarbeitung im Rahmen einer Anhörung vorab einbezogen. Die Geschäftsleitung nahm mit Schreiben vom 13. September 2016 dazu ausführlich Stellung. Ihre Vorbringen wurden soweit möglich in die Entwürfe eingearbeitet. Das Hauptanliegen des EWO, am heutigen Rechtsmonopol für die Versorgung mit elektrischer Energie im Kantonsgebiet festzuhalten, kann nicht in den Gesetzesnachtrag aufgenommen werden.

Die Einräumung eines Rechtsmonopols für die Stromversorgung an das EWO ist seit dem Inkrafttreten des StromVG nicht mehr zulässig und wäre bundesrechtswidrig. Auch hinsichtlich der Versorgung der festen Endverbraucher (weniger als 100 000 kWh/Jahr) besteht bis zum Zeitpunkt der noch ausstehenden, vollständigen Marktöffnung kein entsprechendes Monopol. Art. 6 Abs. 6 StromVG sieht einzig einen Vorbehalt zum allgemeinen Netznutzungsanspruch vor.

Auch ein Rechtsmonopol für den Bau, die Beschaffung und den Betrieb von Verteilanlagen ist laut verschiedenen Lehrmeinungen, sowie dem neusten Kommentar zum Stromversorgungsgesetz, nicht zulässig.

Das bundesrechtliche Bewilligungsregime für elektrische Anlagen ist abschliessend, weshalb die rechtliche Monopolisierung des Baus, der Beschaffung und des Betriebs von Verteilanlagen unzulässig ist. Dadurch würde letztlich die Bewilligungsordnung des EleG unterlaufen. Art. 5 Abs. 5 StromVG trägt dem Interesse, volkswirtschaftlich ineffiziente – namentlich parallele – Netze zu verhindern, abschliessend Rechnung.

Hinzu kommt, dass entsprechende Monopole lediglich dann zulässig sind, wenn sie durch hinreichende Gründe des öffentlichen Wohls, namentlich aufgrund von polizeilichen oder sozialpolitischen Gründen, gerechtfertigt sowie verhältnismässig sind. Zudem dürfen solche Monopole – im Sinne eines Nebenzwecks – lediglich einen unbedeutenden Reinertrag abwerfen.

Das StromVG bezweckt eine vollständige Marktöffnung zugunsten der Schaffung von Wettbewerbsstrukturen, sorgt aber gleichzeitig für einen ausreichenden service public, indem Anschlusspflichten der Netzbetreiber sowie Möglichkeiten, Endkunden auch ausserhalb der Bauzone sowie ausserhalb des ursprünglichen Netzgebiets an das Netz anzuschliessen, vorgesehen werden. Ein derartiges Monopol des EWO könnte sich somit nicht auf polizeiliche oder sozialpolitische Gründe abstützen.

Ferner ist die Aufrechterhaltung des Rechtsmonopols des EWO für den Bau, die Beschaffung und den Betrieb von Verteilanlagen als unverhältnismässig zu bezeichnen. Es ist ohne Weiteres ausreichend, den Bau und den Betrieb von Verteilanlagen einem regulären, ordentlichen Bewilligungsverfahren zu unterstellen. Auch sorgt der Grundsatz des sog. Grandfathering dafür, dass das EWO – als Eigentümerin des überwiegenden Teils der bestehenden Netzinfrastruktur im Kanton Obwalden – aufgrund der faktischen Verhältnisse die entsprechenden Netzgebiete zuteilt erhält. Die kantonalen Behörden sind folglich angehalten, dem EWO die angestammten Netzgebiete zuzuweisen, sofern diese eine sichere und effiziente Stromversorgung zu gewährleisten vermag und sich gegen die Bezeichnung eines anderen Netzbetreibers zur Wehr setzt. Die bestehenden Eigentumsverhältnisse fliessen überdies auch bei der Zuteilung von Gebieten, in welchen noch gar keine Infrastruktur besteht, in den Zuteilungsentscheid mit ein, sofern das EWO in der Nähe bereits über eine Netzinfrastruktur verfügt. Faktisch kann das EWO seine Monopolstellung auch weiterhin beibehalten. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit ein Monopol im Gesetz zu verankern; dies wäre sogar rechtswidrig.

Die Zuweisung der Netzgebiete hat durch einen individuell-konkreten Rechtsakt, klassischerweise durch eine Verfügung und allenfalls durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag, zu erfolgen. In 17 untersuchten Kantone erfolgt die Netzgebietszuweisung mittels Verfügung. Die Möglichkeit, die Netzgebietszuteilung mittels Gesetz oder Verordnung vorzunehmen wird nirgends erwähnt und ist unzulässig. Der Bundesgesetzgeber hat nämlich klar betont, dass im Rahmen der Netzgebietszuweisung das rechtliche Gehör der interessierten Netzbetreiber zu wahren ist und ein kantonales Rechtsmittel gegen den Netzzuteilungsentscheid gegeben sein muss. Aus diesen Gründen erweist sich die Vornahme der Netzgebietszuteilung durch das EWO-Gesetz nicht als zulässig. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass dem EWO aufgrund des Grundsatzes des sog. Grandfathering – abgesehen von Randzonen – ohnehin sämtliche Netzgebiete auf dem Kantonsgebiet zuzuweisen sind, da die Netzinfrastruktur im überwiegenden Masse in dessen Eigentum stehen. Auch deshalb ist eine Netzgebietszuteilung im EWO-Gesetz abzulehnen. Sie ist weder rechtlich zulässig noch nötig.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 EWO-Gesetz haben Kanton und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten dem EWO für die Verteilnetze ihren im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsleitung des EWO beantragt bei dieser Bestimmung den Zusatz „inkl. Korporationen“. Dieser Zusatz ist nicht nötig, denn die Korporationen im Sinne von 107 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV, GDB 101.0) sind öffentlich-rechtliche Korporationen (siehe dazu eingehend Urteil des Verwaltungsgerichts vom 15. September 1986, in: VVGE 1985 und 1986, Nr. 43, Erw. 2). Wie dem erwähnten Urteil des Verwaltungsgerichts entnommen werden kann, gibt es auch privatrechtliche Korporationen, die Abgrenzungen sind im Einzelfall schwierig. Der Zusatz wäre deshalb sogar falsch. Es ist bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften lediglich den im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Grund und Boden zur Verfügung zu stellen haben, dazu zählen insbesondere Strassen.

Die Geschäftsleitung des EWO beantragt, Art. 21 über die Verteilung des auszuschüttenden Reingewinns zu ändern in dem Sinne, dass die Abgabe vom Erfolg des EWO abhängig und nur geschuldet ist, wenn die Abgabe auch entrichtet werden kann, keine Verluste bestehen und wenn die strategischen Ziele des EWO und dessen Kapitalbedarf sicherstellt sind. Im vorlie-

genden Gesetzentwurf ist der Wunsch des EWO, eine gewisse Begrenzung des auszuschüttenden Gewinns gesetzlich zu verankern, nicht aufgenommen worden. Angesichts der aktuellen Finanzlage wäre ein solches Zugeständnis nicht vertretbar.

Die Geschäftsleitung des EWO beantragt ferner, auf Strafbestimmungen zu verzichten bzw. diese zu ändern. Die Mehrheit der Kantone, wie auch der Bund, verfügen auf dem Gebiet der Stromversorgung über Strafbestimmungen. Ferner stellen sämtliche Kantone, welche über entsprechende Strafbestimmungen verfügen, sowohl das Vorsatz- als auch das Fahrlässigkeitsdelikt unter Strafe. Infolge dessen soll im Kanton Obwalden künftig die fahrlässige Tatbegehung ebenfalls strafbar sein. Mit dem reduzierten Bussenrahmen für Fahrlässigkeitsdelikte wird dem Umstand, dass die Tatbegehung nicht vorsätzlich erfolgt, angemessen Rechnung getragen. Art. 22i des Entwurfs orientiert sich hinsichtlich der Bussenhöhe an den Strafbestimmungen des Bundes. Überdies verfügen fünf weitere Kantone über dieselbe Regelung. Drei Kantone sowie die Empfehlungen der EnDK sehen gar für das Vorsatz- und das Fahrlässigkeitsdelikt einen einheitlichen Bussenrahmen von Fr. 100 000.– vor. Der Bussenrahmen von Art. 22i des Entwurfs erscheint somit überaus angemessen und entspricht überdies dem bundesrechtlichen und kantonalen Standard. Art. 22i des Entwurfs schränkt die Strafbarkeit auf Widerhandlungen gegen Melde- sowie Anschlusspflichten sowie auf die Nichterfüllung des Leistungsauftrages ein. Damit erweist sich diese Strafnorm als deutlich präziser, als die Formulierung in Art. 29 StromVG, in den Empfehlungen der EnDK sowie in den meisten kantonalen Strafnormen im Bereich der Stromversorgung. Es werden lediglich drei Tatbestände unter Strafe gestellt. In den meisten Kantonen werden pauschal sämtliche Verstösse gegen die kantonale Ausführungsgesetzgebung zum StromVG, zugehörige Verordnungen sowie darauf gestützte Verfügungen und Entscheide unter Strafe gestellt. Aus diesen Gründen wurde den Anträgen des EWO nicht Rechnung getragen.

II. Grundzüge der Vorlage

6. Umsetzen Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes

Der Nachtrag zum EWO-Gesetz enthält die notwendigen Ausführungsvorschriften zur Umsetzung der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung. Das EWO-Gesetz wird vor diesem Hintergrund in „*Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung*“ umbenannt. Gemäss den geltenden Bundesvorgaben auf Stufe Kanton zu regeln sind:

6.1 Zuteilen der Netzgebiete

Die politisch bedeutungsvolle Aufgabe, die flächendeckende Zuteilung der Netzgebiete an die Netzbetreibenden vorzunehmen, soll – aufgrund seiner demokratischen Legitimation – dem Regierungsrat zugewiesen werden. „*Verwaiste*“ Netzgebiete gilt es möglichst zu verhindern. Der Regierungsrat hat insbesondere zu gewährleisten, dass die Zuteilung in rechtsgleicher und diskriminierungsfreier Weise erfolgt und eine sichere, effiziente und kostengünstige Stromversorgung ermöglicht wird. Ferner sind – sofern möglich – die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen sowie bestehende, vertragliche Verhältnisse betreffend den Bau, Betrieb und Unterhalt der Elektrizitätsnetze zu berücksichtigen und bestehende Netzgebiete nicht ohne triftigen Grund aufzuheben (vgl. Art. 22a f. des Entwurfs).

6.2 Erteilen von Leistungsaufträgen

Der Regierungsrat soll über die Möglichkeit verfügen, die Zuteilung eines Netzgebietes an einen bestimmten Netzbetreibenden mit einem entsprechenden Leistungsauftrag zu verbinden. Leistungsaufträge können aber auch ohne Weiteres noch nachträglich – nach erfolgter Netzgebietenzuteilung – erteilt werden. Sie können namentlich die Sicherstellung der Grundversorgung (Energielieferung) oder der Versorgungssicherheit im Netzbereich (Netzfunktionalität), die Stei-

gerung der Energieeffizienz oder das Erbringen von Energiedienstleistungen zum Gegenstand haben (vgl. Art. 22e des Entwurfs).

Die den Netzbetreibenden im Zusammenhang mit den Leistungsaufträgen entstehenden Zusatzkosten können jeweils in die Netznutzungstarife eingerechnet und auf die Endverbraucher und Endverbraucherinnen überwältigt werden. Um eine übermässige Verteuerung der Tarife zu verhindern, sollen Leistungsaufträge nur dann erteilt werden, wenn dadurch mit einem wertvollen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Stromversorgungsgesetzgebung zu rechnen ist.

6.3 Anschlüsse ausserhalb der Bauzone

Der Regierungsrat soll gemäss Art. 22f Abs. 2 des Entwurfs ermächtigt werden Netzbetreibende im Einzelfall dazu zu verpflichten, Endverbrauchende, welche über nicht ganzjährig bewohnte Liegenschaften ausserhalb der Bauzone verfügen, an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Diese Möglichkeit ist deshalb vorzusehen, da der betreffende Personenkreis über keinen bundesrechtlichen Anspruch auf Anschluss an das Elektrizitätsnetz verfügt. Jedoch setzt eine entsprechende Anschlussverpflichtung voraus, dass die Kosten für den Anschluss des betreffenden Endverbrauchers bzw. der betreffenden Endverbraucherin unverhältnismässig hoch sind (1), eine Selbstversorgung nicht zumutbar ist (2) und der Anschluss für die Netzbetreibenden technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (3).

Endverbrauchende, welche über ganzjährig oder nicht ganzjährig bewohnte Liegenschaften ausserhalb der Bauzone verfügen, sowie Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone haben die entsprechenden Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz und für die allfällig notwendige Netzverstärkung zu tragen. Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Kosten sind zulässig, sofern die tatsächlichen Kosten nicht überschritten werden (vgl. Art. 22f Abs. 3 und 4 des Entwurfs).

6.4 Anschlüsse ausserhalb des Netzgebiets

Dem Regierungsrat ist ebenfalls die Kompetenz zuzuweisen, Netzbetreibende einzelfallweise zu verpflichten, Endverbrauchende auch ausserhalb ihres Netzgebiets an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. In bestimmten Fällen erweist es sich aufgrund der Siedlungsstruktur und der Topographie als sinnvoll und oftmals auch als kostengünstiger, den Netzanschluss durch einen anderen Netzbetreibenden als den im eigentlichen Netzgebiet Tätigen vornehmen zu lassen (z.B. abgelegene Siedlungen im Grenzgebiet zu anderen Kantonen).

Der Regierungsrat hat lediglich dann aktiv zu werden und den Anschluss mittels Verfügung zu beschliessen, wenn zwischen den Parteien keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Eine Verpflichtung zum Anschluss von Endverbrauchenden ausserhalb des angestammten Netzgebiets durch den Regierungsrat erfolgt jeweils unter der Voraussetzung, dass die Versorgung auf andere Weise nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist und der Anschluss für den Netzbetreibenden technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (vgl. Art. 22g Abs. 1 des Entwurfs).

6.5 Weitere Regelungen

Beim EWO Verwaltungsrat haben die Gemeinden gemäss geltender Gesetzgebung ein Vorschlagsrecht. Dieses Vorschlagsrecht verzögert den Wahlprozess und ist nicht notwendig. Daher soll künftig auf das Wahlvorschlagsrecht verzichtet werden (vgl. Art. 12 des Entwurfs).

Der Nachtrag zum EWO-Gesetz enthält ausserdem die massgebenden Pflichten der Netzeigentümerschaft sowie der Netzbetreibenden, wie beispielsweise Melde- und Auskunftspflichten (vgl. Art. 22c des Entwurfs). Zudem wird auch das Verfahren für die Anpassung und Aufhebung der erfolgten Zuteilung der Netzgebiete festgelegt (vgl. Art. 22d des Entwurfs).

Der Regierungsrat soll ferner die notwendigen Massnahmen zum Ausgleich unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife im Kanton ergreifen können. Da EICom und der Bun-

desrat diesbezüglich ebenfalls über nennenswerte Kompetenzen verfügen, werden die vom Regierungsrat zu ergreifenden Massnahmen eher von untergeordnetem Umfang sein (vgl. Art. 22h des Entwurfs).

Überdies werden vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Melde- und Anschlusspflichten sowie die Nichterfüllung von Leistungsaufträgen unter Strafe gestellt (vgl. Art. 22i des Entwurfs).

7. Anpassung von energierechtlichen Vorschriften im BauG

Der Nachtrag zum Baugesetz beinhaltet Anpassungen von energierechtlichen Vorschriften an die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) und das kürzlich in diesem Zusammenhang revidierte BauG. Ausserdem werden weitere punktuelle Anpassungen (Energieplanung, Anpassung von Gesetzesverweisen) vorgenommen.

7.1 Wärmedämmung

Gemäss der heute geltenden Übergangsbestimmung in Art. 64a Abs. 1 BauG sind die Aussenwandquerschnitte bis zur Anpassung der kommunalen Baureglements an das Energiekonzept 2009 für die Berechnung der Ausnützungs-, Geschossflächen- oder Überbauungsziffer lediglich bis höchstens 35 cm anzurechnen (sog. Wärmedämmung). Da die Ausnützungs- und Überbauungsziffern inskünftig entfallen, bedarf diese Vorschrift einer entsprechenden Anpassung.

Nachdem bislang nur die Gemeinde Sarnen eine Vorschrift betreffend Wärmedämmung in ihrem kommunalen Baureglement erlassen hat, soll die Wärmedämmung neu als ordentliche Gesetzesvorschrift – und nicht mehr als Übergangsbestimmung – im BauG verankert und überdies an die Formulierung gemäss dem Modul 11 der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2014 (Art. 11.1) angepasst werden (vgl. Art. 49 Abs. 3 und 4 des Entwurfs). Art. 64a BauG wird aufgehoben. Die Gemeinden müssen ihre Ortsplanung innert acht Jahren dem neuen Recht bzw. den Bestimmungen im Zusammenhang mit der IVHB anpassen. Dementsprechend dürfen sie während dieser Zeit noch mit Ausnützungs- und Überbauungsziffern weiterarbeiten (Art. 64b Abs. 1 und 2 BauG). Deshalb soll in Art. 64b Abs. 3^{bis} BauG eine entsprechende Übergangsregelung betreffend Wärmedämmung vorgesehen werden.

7.2 Energieplanung

Dem Regierungsrat soll neu ausdrücklich die Befugnis eingeräumt werden, in Ausführungsbestimmungen Vorschriften zur Energieplanung vorzusehen (Art. 4 Abs. 1 Bst. h¹ des Entwurfs). Der Kanton Obwalden hat bereits im Jahr 2009 ein sog. Energiekonzept erarbeitet, ohne diesbezüglich über eine gesetzliche Grundlage zu verfügen. Die Energieplanung bzw. Energiekonzepte sind auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung wertvolle Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Raumplanung, die Projektierung von Anlagen und Förderungs-massnahmen.

Die überwiegende Mehrheit der übrigen Kantone verfügt über Vorschriften, wonach der Kanton eine kantonale Energieplanung zu erarbeiten hat (z.B. die Kantone AG, AI, AR, BL, BE, FR, GL, GR, LU, NW, TG, VS und ZH). Viele Kantone kennen überdies auch kommunale Energieplanungen (z.B. die Kantone AG, AR, BL, BE, FR, GL, GR, SG, SO, TG, VS und ZH). Diese kann für die Gemeinden als zwingend (z.B. Kantone BE, FR und GL) oder als fakultativ (z.B. Kantone AG, AR, BL, GR, SO, TG, VS und ZH) bezeichnet werden. Wiederum andere Kantone haben die Möglichkeit, die Gemeinden im Einzelfall zur Erarbeitung einer Energieplanung zu verpflichten (z.B. Kantone BE, FR, GL TG).

Der Regierungsrat kann eine eigene Regelung betreffend die Energieplanung schaffen (Art. 4 Abs. 1 Bst. h¹ des BauG).

Die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung soll allerdings nicht als obligatorisch erklärt werden. Vielmehr erweist es sich als ausreichend, wenn die Gemeinden im Einzelfall dazu verpflichtet werden können, sofern dies auch sachlichen Gründen angezeigt ist.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

8. Nachtrag zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden

Titel (geändert)

Die für alle Anbietenden geltenden Regelungen zur Stromversorgung sollen in einem bereits bestehenden Erlass des Kantons geregelt werden. Hierfür bietet sich einzig das EWO-Gesetz an. Entsprechend wird der Titel des Erlasses in „*Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung*“ abgeändert.

Ingress (geändert)

Da im bisherigen EWO-Gesetz neu auch die Stromversorgung zu regeln ist, hat auch eine Anpassung des Ingresses zu erfolgen. Art. 30 Abs. 1 StromVG hält fest, dass die Kantone die Vorschriften betreffend die Zuteilung der Netzgebiete, den Abschluss von Leistungsverträgen sowie betreffend die Verpflichtung der Netzbetreibenden zum Anschluss der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone sowie ausserhalb von deren Netzgebiet zu verpflichten, zu erlassen haben. Ferner haben die Kantone die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet zu treffen.

Art. 1 (geändert)

Auf Antrag der Geschäftsleitung des Elektrizitätswerks Obwalden wird im Gesetz an Stelle von „Werk“ vom EWO gesprochen. Auch soll der Sitz des EWO nicht mehr im Gesetz festgeschrieben werden.

Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b (geändert)

Die kleinen Anpassungen in Bst. a erfolgen auf Antrag des EWO. Es handelt sich um sprachliche Präzisierungen; die Beteiligung an Produktionsgesellschaften soll in einer Kann-Vorschrift ermöglicht werden. Aufgrund des liberalisierten Strommarktes ist das EWO nicht mehr alleine für die Verteilung elektrischer Energie im Kantonsgebiet zuständig. Es ist inskünftig lediglich mit der Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der ihm zugewiesenen Netzgebiete betraut. Die neue Formulierung in Bst. b lehnt sich an Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 des – bereits an die Vorschriften der eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung angepassten – Gesetzes über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden vom 27. März 2013 (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG; NG 642.1) an.

Art. 4 Abs. 2

Es wird erwartet, dass das EWO zukünftige Investitionsentscheide nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen fällt und aus diesen Investitionen wiederum ein dem Kapital angemessener Gewinn erzielt werden kann. Daher soll die heutige Formulierung „angemessener Gewinn“ in „einen dem eingesetzten Kapital angemessenen Gewinn“ umformuliert werden.

Art. 5, 6, 7 Abs. 2 und Art. 10 Bst. h und i (aufgehoben)

Der Vollzug des StromVG soll künftig in einem eigenen Abschnitt geregelt werden. Dementsprechend sind die oben erwähnten Vorschriften aufzuheben. Die Regelung der Stromversorgung gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben erfolgt in Art. 22a ff. des Entwurfs.

Art. 11 Abs. 1 Bst. b

Der Begriff „Direktion“ soll auf Antrag des EWO durch „Geschäftsleitung“ ersetzt werden. Dieser Begriff wurde bereits im Kantonalbankgesetz vom 27. Januar 2006 (GDB 661.1) verwendet (Art. 10 Bst.b).

Art. 20

Diese Präzisierungen wurden auf Antrag des EWO aufgenommen.

Art. 22a *Zuteilung der Netzgebiete*
a. Zuständigkeiten

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG ist es die Aufgabe der Kantone, die Netzgebiete der Netzbetreibenden, die auf ihrem Gebiet tätig sind, zu bezeichnen. Festzulegen ist, welches Elektrizitätsversorgungsunternehmen in einem geografisch abgegrenzten Gebiet den Anschluss (Art. 5 Abs. 2 StromVG) und die Stromlieferung an die Endverbrauchenden (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 StromVG) zu gewährleisten hat.

Aufgrund der politischen Tragweite wird die Zuteilung der Netzgebiete dem Regierungsrat übertragen. Bevor dieser endgültig über die Netzzuteilung entscheidet, hört er die Netzeigentümerschaft und die Netzbetreibenden sowie die Gemeinden an. Gegen den Entscheid des Regierungsrats kann innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden (Art. 64 Abs. 1 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996 [GOG; GDB 134.1] und Art. 8b Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren vom 9. März 1973 [VG; GDB 134.14]).

Art. 22b *b. Grundsätze für die Zuteilung*

Abs. 1 des Entwurfs legt fest, dass die Zuteilung der Netzgebiete flächendeckend über das gesamte Kantonsgebiet zu erfolgen hat. Der Entscheid, ob ein Elektrizitätsnetz in einem wirtschaftlich unrentablen Gebiet (z.B. abgelegene Talschaften) weiterhin betrieben werden soll, darf nicht den Netzbetreibenden überlassen werden. Weil das Übertragungsnetz (Netzebene 1) gemäss Art. 18 StromVG von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid betrieben wird, gilt die Regelung nur für das Verteilnetz (Netzebene 7, allenfalls 3 und 5 vgl. Abs. 2).

Abs. 3 legt verschiedene Grundsätze fest, welche der Regierungsrat bei seinem Entscheid betreffend die Zuteilung der Netzgebiete möglichst zu berücksichtigen hat. Einerseits hat sich die Netzgebietszuteilung an der gegenwärtigen Situation zu orientieren, die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Netzen sollen soweit möglich und sinnvoll beibehalten und die geltenden Regelungen betreffend Bau, Betrieb und Unterhalt berücksichtigt werden. Möglich ist auch, dass ein Eigentümer den Betrieb vertraglich einem Dritten überträgt (Bst. a). Grundsätzlich sollen bestehende Netzgebiete nicht aufgeteilt werden, wobei Ausnahmen aus besonderen Gründen zulässig sind (Bst. b). Überdies ist gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG eine rechtsgleiche und diskriminierungsfreie Zuteilung der Netzgebiete sicherzustellen. Die heutigen Netzbetreibenden dürfen ihre Marktmacht nicht missbrauchen (Bst. c). Wegleitend ist zudem, dass im Rahmen der Zuteilung der Netzgebiete eine sichere, effiziente und kostengünstige Stromversorgung gewährleistet wird (Bst. d).

Art. 22c *c. Pflichten der Netzeigentümer und Netzbetreiber*

Gemäss Abs. 1 des Entwurfs ist eine Netzeigentümerschaft welche ihr Netz nicht selber betreibt, verpflichtet, sämtliche Massnahmen der Netzbetreibenden zu dulden, die der Erfüllung der Grundversorgung, der Versorgungssicherheit und der Leistungsaufträge gemäss Art. 22e des Entwurfs dienen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Netzbetreibende die ihnen zugewiesenen öffentlichen Aufgaben ohne unnötige Behinderungen und in sachgerechter Weise erfüllen können.

Die Auskunftspflicht nach Abs. 2 bildet die Grundlage dafür, dass die Netzgebietszuteilung bei veränderten Verhältnissen angepasst werden kann (vgl. Art. 22d Abs. 1 des Entwurfs).

Bei Netzzusammenschlüssen oder Zusammenschlüssen in der Betriebsführung oder bei Aufsplittungen, sind die Netzeigentümerschaft sowie die Netzbetreibenden verpflichtet, die Änderungen betreffend Betrieb und Eigentum umgehend dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement zu melden. Der Kanton akzeptiert Veränderungen, soweit die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet und dadurch keine anderen rechtlichen Vorgaben missachtet werden.

Art. 22d *d. Anpassungen und Aufhebungen der Zuteilung*

Abs. 1 legt fest, dass der Regierungsrat nach der erstmaligen Zuteilung der Netzgebiete aufgrund eines Gesuchs eines Netzbetreibenden einer Meldung gemäss Art. 22c Abs. 2 des Entwurfs oder von Amtes wegen Anpassungen an der Netzgebietszuteilung vornimmt, z.B. wegen eingetretener Veränderungen oder punktuellen Ausnahmen für Einzelgebäude und Industrieareale, die direkt aus einer übergeordneten Spannungsebene eingespiesen werden. Auch bei solchen Anpassungen sind – zwecks Gewährleistung des rechtlichen Gehörs – vorgängig die betroffene Netzeigentümerschaft, die Netzbetreibenden sowie die Gemeinde anzuhören.

Abs. 2 regelt die Aufhebung der Netzgebietszuteilung durch den Regierungsrat.

Eine Aufhebung ist möglich, wenn der Netzbetreibende dies beantragt (Bst. a). Zudem hat der Regierungsrat dann eine Aufhebung der Netzzuteilung und eine entsprechende Neuzuteilung vorzunehmen, wenn die Versorgung durch den bisherigen Netzbetreibenden nicht mehr sichergestellt ist (Bst. b). Verletzen Netzbetreibende gesetzliche Bestimmungen oder wichtige Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der Zuteilung eines Netzgebiets oder mit dem Leistungsauftrag trotz Ansetzung einer Nachfrist zur Behebung des Mangels, so ist ebenfalls eine Aufhebung der Zuteilung gerechtfertigt (Bst. c). Den betroffenen Netzbetreibenden ist in diesem Fall die Möglichkeit einzuräumen, sich vorgängig zu äussern (rechtliches Gehör). Der Aufhebungsentscheid des Regierungsrats kann innert 30 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 22e *Leistungsauftrag*

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG kann die Zuteilung eines Netzgebiets an einen bestimmten Netzbetreibenden mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Zuständig hierfür ist der Regierungsrat. Die Aufzählung der möglichen Gegenstände eines Leistungsauftrags in Abs. 1 ist nicht abschliessend (vgl. die Wendung „insbesondere“). Netzbetreibende können im Rahmen von Leistungsaufträgen beispielsweise verpflichtet werden, die öffentliche Beleuchtung sicherzustellen, über das StromVG hinausgehende Versorgungspflichten zu erfüllen, Energiedienstleistungen zu erbringen, die Grundversorgung sicherzustellen, Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen zu ergreifen oder zusätzliche Anstrengungen auf dem Gebiet der Energieeffizienz zu erbringen.

Ein Leistungsauftrag muss nicht zwingend gleichzeitig mit der Zuteilung des Netzgebiets verknüpft werden. Er kann auch im Nachhinein erfolgen (z.B. weitergehende Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen).

Die Mehrkosten, welche den Netzbetreibenden aufgrund der Leistungsaufträge entstehen, können als gesondert ausgewiesenes Preiselement gemäss Art. 6 Abs. 3 StromVG und Art. 7

Abs. 3 Bst. k der Stromversorgungsverordnungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) in die Netznutzungstarife eingerechnet und auf die Endverbrauchenden überwältzt werden. Leistungen, welche durch einen Leistungsauftrag begründet worden sind, werden von der EICom nicht überwacht (Art. 22 Abs. 2a und 2b StromVG).

Die Finanzierung der Leistungsaufträge wird gemäss den Empfehlungen der EnDK und gemäss der Praxis der anderen Kantone nicht gesetzlich geregelt. Dieser Umstand ergibt sich daraus, dass die Netzbetreiber die durch die Leistungsaufträge entstehenden Zusatzkosten den Stromkonsumenten gestützt auf das StromVG als separate Position auf der Rechnung weiterverrechnen können. Auch die übrigen Kantone finanzieren die Leistungsaufträge der Netzbetreiber nicht. Somit besteht für den Kanton Obwalden kein entsprechender Handlungsbedarf. Es wird jedoch, um den Einwänden des EWO zumindest teilweise Rechnung zu tragen, festgehalten, dass bei der Erteilung von Leistungsaufträgen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Netzbetreibern zu vermeiden sind.

Es ist jedoch zwingend erforderlich, dass im Leistungsauftrag nur – in einem sachlichen Zusammenhang mit der Stromversorgung bzw. der Energiepolitik stehende – Zusatzpflichten begründet werden, welche bei der Berechnung der Netznutzungstarife transparent ausgewiesen werden können (Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 StromVG sowie Art. 7 Abs. 3k StromVV). Tarife dürfen dadurch nicht in einer Weise verteuert werden, dass Endverbrauchende deshalb einen Anschlusswechsel zu anderen, namentlich benachbarten Netzbetreibern anstreben. Deshalb sollen Leistungsaufträge dann erteilt werden, wenn sie einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Stromversorgungsgesetzgebung leisten.

Art. 22f *Anschluss innerhalb des Netzgebiets*

Netzbetreibende haben nach Art. 5 Abs. 2 StromVG Endverbrauchende innerhalb der Bauzone und in ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anschliessen. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, welche den Anschluss bestimmter elektrischer Einrichtungen verbieten oder unter Bewilligungspflicht stellen. Zu denken ist hierbei etwa an Vorschriften des Denkmal- oder Landschaftsschutzrechts). Die Wiederholung des bundesrechtlichen Anspruchs auf Grundversorgung in Abs. 1 dient der Verständlichkeit.

Die Kantone können gemäss Art. 5 Abs. 4 StromVG weitere Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten erlassen. Von dieser Möglichkeit soll im Kanton Obwalden Gebrauch gemacht werden. Netzbetreibende können gemäss Abs. 2 vom Regierungsrat im Einzelfall verpflichtet werden, Endverbrauchende ausserhalb der Bauzone in nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn: die Anschlusskosten für den Endverbrauchenden unverhältnismässig hoch sind (Bst. a), eine Selbstversorgung für den Endverbrauchenden nicht zumutbar ist (Bst. b) und sich der Anschluss für den Netzbetreibenden als technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar erweist (Bst. c).

Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz sowie für die allfällig notwendige Netzverstärkung haben nach Abs. 3 die ans Netz angeschlossenen Endverbrauchenden ausserhalb der Bauzone – womit sowohl die Eigentümer von ganzjährig bewohnten als auch jene von nicht ganzjährig bewohnten, nach Abs. 2 angeschlossenen Liegenschaften gemeint sind – sowie die Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone zu tragen. Damit wird dem Verursacherprinzip angemessen Rechnung getragen.

Die Regelung der Kostentragung durch die Endverbrauchenden ausserhalb der Bauzone, welche über ganzjährig bewohnte Liegenschaften verfügen, sowie durch Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone ist nötig, weil Art. 5 Abs. 2 StromVG lediglich die Anschlusspflicht, nicht aber die Kostentragung regelt (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2850/2014

vom 28. Mai 2015, in: Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung in Graubünden [ZGRG] 3/15, S. 150 ff.). Die Obergrenze für die von den Endverbrauchenden sowie Elektrizitätserzeugern zu bezahlenden Beiträge bilden die tatsächlichen Kosten. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang ausserdem, dass die individuell für den Anschluss in Rechnung gestellten Kosten im Rahmen der Festlegung des Netznutzungstarifs nicht mitberücksichtigt werden dürfen (Art. 14 Abs. 3 Bst. d StromVG). Die Kosten für den Unterhalt und den Ersatz der Anschlussleitungen werden dahingegen vom Netzbetreibenden getragen.

Art. 22 Abs. 3 und 4 des Entwurfs gilt subsidiär und lediglich, wenn keine abweichende Kostenregelung in einem Reglement oder einer Anschlussvereinbarung besteht. Die Beiträge der Endverbraucher sowie der Elektrizitätserzeuger dürfen die den Netzbetreibenden durch den Netzanschluss tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen.

Art. 22g *Anschluss ausserhalb des Netzgebiets*

Die Kantone „*können*“ die auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen (vgl. Art. 5 Abs. 3 StromVG). Der Anschluss ausserhalb des Netzgebiets ist klar vom Anschluss ausserhalb der Bauzone zu unterscheiden (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 22f Abs. 2 des Entwurfs). Insbesondere aufgrund der Siedlungsstruktur oder der Topographie kann sich eine solche Lösung als sachgerecht und kostengünstiger erweisen (z.B. abgelegene Liegenschaften, welche sich im Grenzgebiet zu einem anderen Kanton befinden).

Von dieser Möglichkeit soll – wie auch in der überwiegenden Mehrheit der Kantone – in Obwalden Gebrauch gemacht werden (Abs. 1). Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, ist der Regierungsrat ermächtigt, Netzbetreibende – auf Gesuch hin – zu verpflichten, Endverbraucher ausserhalb ihres Netzgebiets an ihr Netz anzuschliessen, wenn: die Versorgung auf andere Weise nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (Bst. a) und der Anschluss für den Netzbetreibenden technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Bst. b). Der bisherige Netzbetreiber wird im Umfang der Verpflichtung des neuen Netzbetreibenden von der Anschlusspflicht dispensiert (Abs. 2).

Art. 22h *Angleichung der Netznutzungstarife*

In ländlichen Gebieten ist gegenüber dicht besiedelten Gebieten mit höheren Netzkosten zu rechnen, da längere Leitungen notwendig und die durchgeleiteten Energiemengen eher gering sind. Gemäss Art. 14 Abs. 4 StromVG treffen die Kantone geeignete Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet. Aufgrund der damit einhergehenden politischen Tragweite wird der Regierungsrat ermächtigt, nötigenfalls angleichend einzugreifen. Nachdem die EICom vom Bundesgesetzgeber mit der Unterbindung von Missbräuchen bei der Energietarifierung beauftragt ist und der Bundesrat ebenfalls geeignete Massnahmen treffen und insbesondere einen Ausgleichsfonds mit Beteiligungspflicht sämtlicher Netzbetreiber und Netzbetreiberinnen anordnen kann, ist davon auszugehen, dass diesbezüglich vom Regierungsrat zu ergreifenden Massnahmen eher bescheidener Natur sein werden.

Art. 22i *Strafbestimmungen*

Vorsätzliche Widerhandlungen gegen Meldepflichten gemäss Art. 22c Abs. 2 des Entwurfs, gegen die Anschlusspflichten gemäss Art. 22f. f. des Entwurfs sowie die Nichterfüllung des Leistungsauftrags gemäss Art. 22e des Entwurfs werden mit Busse bis Fr. 100 000.– bestraft. Die Obergrenze für die Bussen bei Vorsatz entspricht jener von Art. 29 Abs. 1 StromVG (Abs. 1).

Die Obergrenze für Bussen bei Fahrlässigkeitsdelikten ist identisch mit jener in Art. 29 Abs. 2 StromVG (Abs. 2).

Versuch und Helferschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft (Art. 105 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Die Helferschaft ist gemäss StGB nur dann strafbar, wenn vorsätzlich zu einem Verbrechen oder Vergehen Hilfe geleistet wird (Art. 25 StGB). Auch der Versuch wird nur bei Verbrechen oder Vergehen als strafbar erklärt (Art. 22 Abs. 1 StGB). Da die Helferschaft und der Versuch auch für die Übertretungen gemäss Art. 31 Abs. 1 und 2 des Entwurfs unter Strafe gestellt werden sollen, ist dies in Art. 22i Abs. 3 des Entwurfs speziell zu regeln (Abs. 3).

Eine juristische Person oder Personengesellschaft wird bestraft, wenn der eigentliche Täter oder die Täterin, also die handelnde, natürliche Person, nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand ermittelt werden kann. Dies entspricht dem Grundsatz von Art. 102 StGB zur strafrechtlichen Verantwortung innerhalb eines Unternehmens (Abs. 4).

Ergänzend zu den Vorschriften von Art. 22i des Entwurfs sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) anwendbar (Abs. 5).

Art. 23a *Übergangsbestimmung betreffend die Stromversorgung*

Die Bestimmungen des Nachtrags zum EWO-Gesetz sollen bereits auf hängige Verfahren angewendet werden.

Art. 23b *Ausführungsbestimmungen*

Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sofern und soweit solche für den Vollzug des Gesetzes notwendig sind.

Aufhebungen

Es sind keine Aufhebungen notwendig.

Fremdänderungen

Bei den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 6. Dezember 2010 (GDB 663.111) ist der Ingress anzupassen. Sie stützen sich neu auf das Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung ab.

In Art. 4 Abs. 1 Bst. h¹ des Baugesetzes soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, welche dem Kanton ermöglicht, dass er vom EWO die für die Energiestatistik notwendigen Daten bzw. Informationen erhält. Der Datenschutz und die Geschäftsgeheimnisse des EWO bleiben selbstverständlich gewahrt. Ferner wird im Rahmen der Datenerhebung durch den Kanton auch Art. 10 Abs. 2 StromVG, als übergeordnetes Recht, respektiert. Nicht wettbewerbsrelevante Informationen im Bereich der Stromversorgung sowie Informationen, die nicht aus dem Netzbetrieb stammen, sondern aus anderen Tätigkeitsbereichen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, dürfen seitens des Kantons aber klarerweise erhoben werden.

Den vom EWO vorgebrachten Einwänden ist aber dahingehend beizupflichten, dass die Auskunftspflicht konsequenterweise nicht lediglich gegenüber diesem vorzusehen ist. Vielmehr soll eine entsprechende Obliegenheit auch den Gemeinden, den übrigen Energieversorgungsunternehmen, den Energieproduzenten sowie den Grossverbrauchern auferlegt werden. Deshalb soll diese Auskunftspflicht nicht im EWO-Gesetz geregelt werden. Es erweist sich aufgrund der Gesetzessystematik vielmehr als zweckmässig, die Auskunftspflicht der Gemeinden, der Energieversorgungsunternehmen, der Energieproduzenten sowie der Grossverbraucher in einem

neuen Art. 4 Abs. 1 Bst. h¹ BauG zu regeln und der Energieplanung sowie der diesbezüglichen Auskunftspflicht einen separaten Buchstaben zu widmen. Sinnvollerweise können die Daten von Grossverbraucher im Kantonsgebiet direkt über die Energieversorgungsunternehmen viel effizienter beschaffen werden als über die einzelnen Grossverbraucher.

Zudem wird der Regierungsrat neu ermächtigt in Ausführungsbestimmungen Vorschriften betreffend die Energieplanung zu erlassen. Die Energieplanung ist Entscheidungsgrundlage für raumplanerische und bauliche Massnahmen betreffend die Energieversorgung oder die Energienutzung sowie für Fördermassnahmen. Der Kanton verfügt heute – allerdings ohne gesetzliche Grundlage – über ein Energiekonzept, welches aus dem Jahr 2009 stammt. Der Regierungsrat kann eine eigene Regelung betreffend die Energieplanung schaffen (Art. 4 Abs. 1 Bst. h¹ des BauG)

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt, wann der Nachtrag zum EWO-Gesetz in Kraft tritt.

9. Nachtrag zum Baugesetz

Art. 4 Abs. 1 Bst. h (geändert)

Da an die Stelle des bisherigen Art. 64a BauG nun Art. 49 Abs. 3 und 4 BauG tritt und Art. 64a BauG vollumfänglich aufgehoben werden soll, ist in der Folge eine formale Anpassung von Art. 4 Bst. BauG erforderlich. Ausserdem wird in Art. 4 Abs. 1 Bst. h BauG präzisierend festgehalten, dass der Regierungsrat nicht nur zu Art. 9 Abs. 3, sondern auch zu Art. 9 Abs. 4 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0), welcher den Gebäudeenergienachweis der Kantone zum Gegenstand hat, Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Der bisherige Verweis erweist sich als ungenügend.

Art. 49 Abs. 3 und 4 (neu), Art. 64a Abs. 1 (aufgehoben)

An der Volksabstimmung vom 18. Oktober 2015 hat das Stimmvolk den Nachtrag vom 29. Januar 2015 zum BauG (Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe [IVHB]) angenommen. Auf Ausnützungs-, Geschossflächen- und Überbauungsziffern wird inskünftig verzichtet. Gemäss revidiertem BauG gibt es in Zukunft lediglich noch ein Überbauungsmass, welches in derer Ausgestaltung von den Gemeinden noch definiert werden muss.

Art. 64a Abs. 1 BauG hält – im Sinne einer Übergangsbestimmung – fest, dass die Aussenwandquerschnitte bis zur Anpassung der kommunalen Baureglemente an das Energiekonzept 2009 für die Berechnung des Überbauungsmasses lediglich bis höchstens 35 cm anzurechnen sind. Somit ist diese Vorschrift, die immer noch von Ausnützungs- und Überbauungsziffern spricht, nicht mehr mit den Vorgaben der IVHB konform. Die Bestimmung ist daher anzupassen. Art. 64a Abs. 1 BauG sollte nur so lange gelten, bis die Gemeinden in ihren kommunalen Baureglementen eine eigene Regelung verankert haben. bislang ist diesem Auftrag jedoch nur die Einwohnergemeinde Sarnen nachgekommen. Aufgrund dessen erweist es sich als sachgerecht, Art. 49 Abs. 3 und 4 als fixe kantonale Norm auszugestalten, ohne Umsetzung in den Baureglementen. An die Stelle des bisherigen Art. 64a BauG treten nun Art. 49 Abs. 3 und 4 BauG, Art. 64a BauG wird aufgehoben.

Art. 63b Abs. 3^{bis} (neu)

Da die Gemeinden ihre Ortsplanung innert acht Jahren dem neuen Recht anzupassen haben und bis zum Inkrafttreten der angepassten Ortsplanungen die bisherigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen in Kraft bleiben, wird überdies in Art. 64b Abs. 3^{bis} BauG festgehalten, dass bis zum Inkrafttreten der angepassten Ortsplanungen die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs für die Berechnung des Überbauungsmasses lediglich bis höchstens

35 cm anzurechnen sind. Dadurch wird gewährleistet, dass die Einwohnergemeinden bis zur Anpassung ihrer Ortsplanungen an die IVHB mit den bisherigen Nutzungsziffern arbeiten können. Art. 64b Abs. 3^{bis} BauG kann aufgehoben werden, sobald die angepassten Ortsplanungen rechtskräftig geworden sind.

Aufhebungen

Es sind keine Aufhebungen notwendig.

Fremdänderungen

Es sind keine Fremdänderungen erforderlich.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt.

IV. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Der Nachtrag zum EWO-Gesetz beinhaltet die zwingend nötigen Anpassungen an die Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes. Die neu den Kantonen zugewiesenen Vollzugsaufgaben (Ausarbeitung von Verfügungen bezüglich Netzzuteilungen nach vorgängiger Anhörung der Netzeigentümerschaft, der Netzbetreibenden und der Gemeinden sowie die Erteilung von Leistungsaufträgen an die Netzbetreibenden) sind mit einem bestimmten Bearbeitungsaufwand verbunden. In Anbetracht der heutigen Lage im Strommarkt Obwalden sollten die anfallenden Arbeiten aber mit den gegenwärtigen personellen Ressourcen ausgeführt werden können.

Im Bereich der Wärmedämmung erfolgt eine Anpassung an die Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Zudem wird dem Regierungsrat im Rahmen des Nachtrags zum BauG lediglich die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über die Energieplanung zugewiesen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Kanton bereits Energiekonzept aus dem Jahr 2009 existiert, worauf aufgebaut werden kann. Das sollte im Rahmen der personellen Ressourcen möglich sein.

Beilagen:

- Entwurf Nachtrag zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden
- Entwurf Nachtrag zum Baugesetz